IHK Saarland

GESELLSCHAFTSRECHT – GR06

Stand: September 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Ich gründe eine GmbH
Praktische Hinweise für den Kaufmann

Die richtige Entscheidung?!

Die GmbH ist in Deutschland die meistgewählte Gesellschaftsform. Sie ist jedoch nicht für jedes Vorhaben die beste Rechtsform. Es muss genau abgewogen werden, welches die beste Lösung für die individuellen Ansprüche ist.

Dieses Infoblatt gibt Ihnen eine Hilfestellung, wenn Sie überlegen eine GmbH zu gründen. Wir zeigen Ihnen die Vor- und Nachteile der Rechtsform GmbH und geben Ihnen praktische Tipps zur Gründung.

Das Wichtigste über die GmbH

Die GmbH

- ist eine juristische Person, d. h. sie besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit,
- tritt nach außen als Kapitalgesellschaft auf,
- haftet beschränkt: mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

- ***Juristische Person:***
  Die Gesellschaft ist selbst Träger von Rechten und Pflichten. Sie handelt selbstständig – vertreten durch den oder die Geschäftsführer – im Rechtsverkehr. Die Gesellschaft schließt Verträge, kann Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden und muss Steuern zahlen. Die GmbH gilt als ***Handelsgesellschaft.*** Handlungen, die das Unternehmen betreffen, werden der Gesellschaft zugerechnet.

- ***Beschränkte Haftung:***
  Für Schulden der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen. Gläubiger haben **keinen Zugriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter**. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus dem **Stammkapital und den erwirtschafteten Vermögenswerten** und bildet die Gesamthaftungsmasse. Die Haftungs-

beschränkung – also die Freistellung der Gesellschafter vom Risiko persönlicher Haftung – macht die GmbH so attraktiv. Misstrauen wegen dieser Haftungsbeschränkung wird der GmbH schon lange nicht mehr entgegengebracht. Sie ist an strenge und unabdingbare Gläubigerschutzvorschriften gebunden, die ein Mindestmaß an Seriosität sichern.

Wichtig:

- die beschränkte Haftung tritt erst mit Eintragung der GmbH in das Handelsregister ein
- ausnahmsweise besteht eine **persönliche Haftung**
    - der Gesellschafter, wenn Stammeinlage nicht (voll) erbracht wurde,
    - des Geschäftsführers, wenn Geschäftsführerpflichten verletzt wurden

Vor- und Nachteile der GmbH

Jede Gesellschaftsform hat Vor- und Nachteile. Es kommt auf die optimale Abstimmung zwischen Umfang, Zweck und Ziel an. Die aufgeführten Punkte sollen Ihnen helfen zu entscheiden, ob die GmbH die richtige Form für Ihr Unternehmen ist.

Vorteile:

- **Haftung**
  Geschäfts- und Privatvermögen sind rechtlich voneinander getrennt. Für Schulden der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften nur bis zur (vollständigen) Erbringung der Stammeinlage – ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Darüber hinaus können sie nicht in Anspruch genommen werden.
  ➔ Vorteil auf **Gläubigerseite**: Bestehen einer definierten Haftungsmasse
  ➔ Vorteil auf **Gesellschafterseite**: begrenztes, absehbares Risiko
- **Geschäftsführung**
  Geschäftsführer können sowohl Gesellschafter, als auch Außenstehende sein. Eine kompetente Führungskraft kann frei gewählt werden. Damit kann unabhängig von den Fähigkeiten der Gesellschafter ein professionelles Management gewährleistetet werden. Bei Schwierigkeiten kann der Fremdgeschäftsführer entlassen werden, ohne den Bestand der Gesellschaft an sich zu gefährden.
- **Kapitalbeschaffung**
  Kapital kann durch Beteiligung neuer Gesellschafter beschafft werden.
- **Gesellschafterwechsel**
  Die GmbH ist unabhängig vom Bestand ihrer Gesellschafter. Sie wird nicht durch den Tod oder anderweitiges Ausscheiden eines Gesellschafters aufgelöst. Gesellschaftsanteile sind in der Regel frei übertragbar.
- **Altersversorgung**
  Ein geschäftsführender Gesellschafter kann durch entsprechende prozentuale Beteiligung und ggfs. Satzungsregelung eine echte Arbeitnehmerstellung in Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben.

Es gibt die Möglichkeit, Pensions-Rückstellungen für geschäftsführende Gesellschafter zu bilden und Lebensversicherungen abzuschließen. Diese sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

- **Steuervorteile**
  Abzugsfähige Betriebsausgaben:
  - angemessene Bezüge für geschäftsführende Gesellschafter (→ Verringerung der Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastung)
  - Miet- und Pachtzinsen
  - Lizenz- u. ä. Zahlungen

Nachteile:

- **Formalitäten**
  - Gründung unterliegt Formzwang → notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich
  - steuerliche Abwicklung komplizierter als bei Personengesellschaften
- **Kostenaufwand**
  Kosten für Gründungsformalitäten sind bei Personengesellschaften niedriger.
- **Steuernachteile**
  - kein Gewerbesteuerfreibetrag für die GmbH
  - keine Verlustzuweisung über die Einlage hinaus
  - Einlagen auf das Stammkapital unterliegen der Gesellschaftssteuer
- **Bilanzierung**
  Die Gesellschaft ist verpflichtet
  - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht zu erstellen,
  - die Bilanz zu veröffentlichen (bzw. ggfs. zu hinterlegen),
  - die Bilanz beim Bundesanzeiger einzureichen,
  - gegebenenfalls den Jahresabschluss zu prüfen.

Gründung der GmbH

Die GmbH kann durch einen oder mehrere Gesellschafter gegründet werden. Grundstein der GmbH ist der **Gesellschaftsvertrag**. Der Vertrag muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und notariell beurkundet werden. Die Vertretung beim Vertragsschluss ist möglich, wenn die Vollmacht zuvor notariell beglaubigt wurde.

Notwendiger Inhalt
Der Gesellschaftsvertrag muss Regelungen enthalten über

- Firma,
- Sitz der Gesellschaft,
- Gegenstand des Unternehmens,
- Stammkapital und
- Stammeinlage.

- **Die *Firma*** ist der Name der GmbH, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist und im Geschäftsverkehr auftritt. Der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ bzw. „GmbH“ o. ä. ist zwingend vorgeschrieben.

Möglichkeiten:

- Personenfirma: Name eines oder mehrerer Gesellschafter; z. B. „Grünhagen GmbH“;
- Sachfirma + individualisierender Zusatz: z. B. „Grünhagen Autohandelsgesellschaft mbH“;
- Fantasiebezeichnung: z. B. „Galaxia GmbH“;
- Tätigkeit des Unternehmens + Fantasiewort oder Buchstabenkürzel: z.°B. „ABC Textilhandels GmbH“.

Wichtig ist, dass die Verwechslungsgefahr gering gehalten wird. Klarstellende Kombinationen zwischen Personen- und Sachfirmen sind möglich und empfehlenswert. Die Firma kann bei Umwandlungen weitergeführt werden, wenn dies vereinbart worden ist.

PRAXISTIPP:
Um einem solchen Unterlassungsanspruch vorzubeugen, empfiehlt es sich bundesweit zu recherchieren, ob der gewünschte Firmenname auch „frei“ ist. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen im Vorfeld und prüfen Ihre Firma: Ihr Ansprechpartner für firmenrechtliche Fragen ist Herr Georg Karl, Tel.: (0681) 9520-610 ➔ ***GR40*** *„Firma und Gegenstand Eintragung in das Handelsregister“,* ***Kennzahl 1339***

- ***(Satzungs-)Sitz***
  Dieser Sitz der Gesellschaft kann
  - ein Betriebsort,
  - der Ort an dem sich die Geschäftsleitung befindet,
  - der Ort an dem die Verwaltung geführt wird
  - ein fiktiv gewählter Ort

  sein und ist der Ort, der in der Satzung (ohne Anschrift) angegeben ist.

- ***Gegenstand des Unternehmens***
  Als Gegenstand des Unternehmens ist die beabsichtigte Tätigkeit eindeutig und ausreichend konkretisiert zu bezeichnen. Um die Gesellschaft in ihrem Betätigungsfeld nicht zu sehr einzuschränken, ist es üblich, zusätzlich eine Klausel aufzunehmen, welche die Möglichkeit offenlässt, auch noch in sonstigen Wirtschaftsbereichen tätig zu werden (s. o. ***PRAXISTIPP***!).

- ***Stammkapital und Stammeinlagen***
  Im Gesellschaftsvertrag müssen der Betrag des Stammkapitals in Höhe von mindestens € 25.000,--, die Namen aller Gesellschafter sowie der Betrag der auf jeden Gesellschafter entfallenden Stammeinlage angegeben werden. Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können unterschiedlich hoch sein und müssen auf volle Euro lauten. Kann das Stammkapital nicht in dieser (oder s. u. *„Einlageformen“*) Größenordnung erbracht werden, kommt als Alternative auch die Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt) in Frage, die ein geringeres Stammkapital erfordert ➔ **GR35** „Die Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt)“, **Kennzahl 61**.

- ***Einlageformen:***
  - Bareinlage → Einlage, die in Geld erbracht wird, braucht bei Gründung nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Viertel – **mindestens jedoch € 12.500-** – erbracht sein.

- Sacheinlage → Sachen oder Rechte, also z. B. Wertgegenstände, Maschinen, Forderungen, Grundstücke, Unternehmen, etc. Sacheinlagen sind vollständig zu erbringen!
- Dem Gericht sind bei Sachgründung folgende Unterlagen einzureichen:
  → Sachgründungsbericht – Darlegung der wesentlichen Umstände für die Angemessenheit der Leistungen,
  → Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlage zugrunde liegen,
  → Unterlagen dafür, dass der Wert der Sacheinlage dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage entspricht (z. B. Sachverständigengutachten).

Fakultativer Inhalt
Der Gesellschaftsvertrag kann, muss aber nicht, enthalten:

- ***Regelungen zur Dauer der GmbH und zu Nebenpflichten:***
  Im Gesellschaftsvertrag ist festzuhalten, wenn das Unternehmen nur eine bestimmte Zeit bestehen soll. Kündigungsmöglichkeiten fallen nicht hierunter.

  In den Vertrag kann aufgenommen werden, dass sich die Gesellschafter außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegen.

- ***Schiedsklauseln***
  Sie können in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, wenn innergesellschaftliche Meinungsverschiedenheiten nicht vor einem Gericht, sondern vor einem Schiedsgutachter oder -richter geklärt werden sollen. Das ist zu empfehlen, um langwierige kostenintensive Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

- ***Wettbewerbsverbote***
  Wettbewerbsverbote sind Vereinbarungen, nach denen sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, der gemeinsamen Gesellschaft keinen Wettbewerb zu machen. Sie können unter Umständen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen. Daher sollten Sie sich im Einzelfall beraten lassen (IHK Saarland, Frau Kim Pleines 0681/9520-540).

- ***Sonstige Vereinbarungen***
  - Berufung der Geschäftsführer
  - Umfang und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer
  - Beschlussfassung der Gesellschafter
  - Einberufung der Gesellschafterversammlung
  - Verteilung der Stimmen
  - Verfügungen über Gesellschafteranteile
  - Vererbung von Gesellschafteranteilen
  - Aufstellung des Jahresabschlusses
  - Gewinnverteilung
  - Einziehung von Gesellschaftsanteilen
  - Ausscheiden und Auseinandersetzung
  - Gründungskosten
  - Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB)
  - Genehmigtes Kapital

GmbH-Gründung durch eine Person

Eine GmbH kann auch durch eine Person gegründet werden. Grundsätzlich gelten die Errichtungsvorschriften wie bei der Mehrpersonen-GmbH. Beschlüsse des Alleingesellschafters müssen schriftlich niedergelegt werden und sind unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Geschäftsführerbestellung

Die GmbH braucht mindestens einen Geschäftsführer, der sie nach außen vertritt. Dieser muss schon bei der Errichtung der Gesellschaft bestellt werden, denn nur er kann die für die weitere Gründungsphase notwendigen Handlungen vornehmen.

Geschäftsführer kann sein wer:

- **unbeschränkt geschäftsfähig** ist,
- **nicht als Betreuter** bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,
- nicht aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezweig **nicht ausüben darf**, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
- nicht wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener **Straftaten**
    - des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
    - nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),
    - der falschen Angaben nach § 82 dieses Gesetzes oder § 399 des Aktiengesetzes,
    - der unrichtigen Darstellung nach § 400 des Aktiengesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes oder
    - nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs oder
    - im Ausland, die mit den vorgenannten Taten vergleichbar ist, **zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr**,

verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss gilt **für die Dauer von fünf Jahren** seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die Bestellung kann im Gesellschaftsvertrag oder in einem gesonderten Gesellschafterbeschluss erfolgen. Die zweite Alternative erlaubt es, bei Geschäftsführerwechsel den Gesellschaftsvertrag unverändert zu lassen und ist damit in den meisten Fällen zu empfehlen.

Die Geschäftsführerbestellung ist der Anmeldung zum Handelsregister beizufügen.

Der Geschäftsführer hat zunächst die Stammeinlagen einzufordern. Geld und Sacheinlagen müssen endgültig im Rahmen des Gesellschaftszweckes zu seiner freien Verfügung stehen. Dann kann er die Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister anmelden.

Antrag auf Eintragung im Handelsregister

Zur Anmeldung ist ausschließlich der Geschäftsführer berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, muss die Anmeldung durch alle erfolgen, unabhängig davon ob sie einzelvertretungsbefugt sind. Die Unterschriften müssen von einem **Notar** beglaubigt sein. Der Notar besorgt auch die sonstigen Anmeldungsformalitäten gegenüber dem Registergericht. Gleichzeitig mit der Anmeldung haben die Geschäftsführer ihre Unterschrift zu Aufbewahrung beim Gericht – ebenfalls notariell beglaubigt – zu zeichnen. Zuständig ist das Amtsgericht (Registergericht) am Sitz der Gesellschaft, für das Saarland zentral das Amtsgericht Saarbrücken - Registergericht ➔ **GR15** „Das Handelsregister“, **Kennzahl 1339.**

Notwendige Unterlagen:

- Gesellschaftsvertrag und Vertretungsvollmachten,
- Legitimation des Geschäftsführers,
- Liste der Gesellschafter,
- Inländische Geschäftsanschrift,
- Versicherung der Leistungsbewirkung auf die Stammeinlagen und endgültige freie Verfügung des Geschäftsführers,
- Versicherung des Geschäftsführers, dass Bestellungsvoraussetzungen in seiner Person vorliegen,
- Angabe eines eventuell im Gesellschaftsvertrag geregelten genehmigten Kapitals,
- bei Sachgründung zusätzlich Sachgründungsbericht, die Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlage zugrunde liegen und die Unterlagen dafür, dass der Wert der Sacheinlage dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage entspricht.

Zu beachten:

- Anmeldung und Satzung müssen die gleiche Gründungsform haben, also Bar- bzw. Sachgründung.
- In der Leistungsversicherung auf die Stammeinlage, muss der ausdrückliche Hinweis erfolgen, dass diese endgültig zur freien Verfügung des Geschäftsführers steht.
- Zum Zeitpunkt der Gründung muss das Anfangskapital unbelastet sein. Es dürfen nur die Gründungskosten bestritten werden.
- Die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist einzutragen. Falls in der Anmeldung die Alleinvertretungsmacht auch bei Bestellung weiterer Geschäftsführer enthalten ist, so muss sie auch in den Gesellschafterbeschluss über die Gründung aufgenommen werden.

Wenn die Unterlagen beim Registergericht eingereicht sind...

prüft das Gericht, ob die formellen Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt sind und holt fehlende Unterlagen ein. Danach werden die Akten uns, Ihrer IHK Saarland, zur gutachtlichen Stellungnahme übermittelt. Wir prüfen die Firma, den Unternehmensgegenstand, die Bewertung der Sacheinlagen und eventuelle Erfordernisse staatlicher Genehmigungen.

Liegen alle Voraussetzungen vor, kann die Eintragung erfolgen. Der Inhalt wird von Amts wegen im Registerportal der Länder bekannt gemacht:

➔ **http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de** ←

Sowohl unter dieser Internetadresse, als auch unter **http://www.handelsregister.de**, → *Normale Suche*, können Sie deutschlandweit im Handelsregister nach Firmen suchen.

Gewerbeanmeldung

Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit ist dem **Gewerbeamt** der zuständigen Kommune (Betriebssitz) mitzuteilen.

Grundsätzlich genügt die Anzeige. Bei bestimmten Gewerben (z. B. Hotelier, Grundstücksmakler, Finanzierungsvermittler, Taxiunternehmer, Güterverkehr, usw.) ist ausnahmsweise eine staatliche Genehmigung erforderlich. Genehmigungen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Gemeinde oder dem zuständigen Landratsamt.

Gerne können Sie hierfür auch unseren Service als Einheitlicher Ansprechpartner für das Saarland nutzen. Der EA-Saar, gemeinsame Geschäftsstelle bei der IHK und HWK, informiert, berät und unterstützt Unternehmen u. a. bei Gewerbean-, ab- und -ummeldungen. **Gerne unterstützen wir Sie hier** z. B. beim Ausfüllen der Gewerbemeldung und leiten sie an die jeweils zuständige Kommune weiter. Wenn Sie dieses Verfahren beschreiten wollen, bitten wir um eine Mail an: mail@ea-saar.saarland.de oder einen Anruf unter 0681/9520-601 (Frau Lorscheider).

Gründungskosten der GmbH

Bei der Gründung der GmbH ist mit folgenden Kosten zu rechnen mit:

- Stammeinlagen,
- Notar,
- Registergericht,
- eventuelle anwaltliche Beratung,
- Bekanntmachung,
- Bei Sacheinlagen: Gutachterkosten.

Die Kosten für Notar und Registergericht bemessen sich nach dem Geschäftswert (Höhe des Stammkapitals) ➔ **GR41** „Gebühren des Handelsregisterverfahrens“, **Kennzahl 1339**. Eine GmbH-Gründung mit höherem Stammkapital kostet insofern mehr. Die Bekanntmachung im elektronischen Handelsregister kostet pauschal 1 €.

Mit welchen Steuern muss gerechnet werden?

Die GmbH ist selbstständig steuerpflichtig. Sie hat Ihr Einkommen zu versteuern. Bei der Versteuerung der Einkommen der Gesellschafter wird durch ein Anrechnungsverfahren die Körperschaftssteuer der GmbH beim Gesellschafter berücksichtigt.

U. a. folgende Steuern fallen an:

1.) Körperschaftssteuer – auf das zu versteuernden Einkommen; beträgt 15 % (aber verschiedene Sonderregelungen),

2.) Gewerbesteuer – auf Gewerbeertrag und Gewerbekapital; abhängig von kommunalen Hebesätzen (**Kennzahl: 1487**)

3.) Umsatzsteuer – Regelsteuersatz 19 %; bestimmte Umsätze werden mit 7 % ermäßigt besteuert,

4.) Grunderwerbssteuer – im Saarland derzeit 6,5 % vom Kaufpreis.

Notwendige Angaben auf den Geschäftspapieren

Die GmbH ist verpflichtet, folgende Angaben auf ihrem Geschäftspapier zu machen:

- Rechtsform und (Satzungs-)Sitz der Gesellschaft,
- Registergericht,
- Handelsregisternummer,
- Namen sämtlicher – auch stellvertretender – Geschäftsführer (Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname),
- Name des Vorsitzenden des Aufsichtsrates/Beirates, sofern ein solcher gebildet ist,
- Höhe des Stammkapitals und der noch nicht eingezahlten Einlagen, falls Angaben zum Gesellschaftskapital gemacht werden.

Diese Angaben sind auf allen Geschäftsbriefen zu machen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind; nicht dazu gehören allgemeine Werbeschriften, Postwurfsendungen, Anzeigen, Mitteilungen oder Berichte im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung. Gleiches gilt für Bestellscheine und Rechnungen.

➔ **GR20** „Angaben auf Geschäftsbriefen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, **Kennzahl 70**

Ausführungen zum Thema „**Notgeschäftsführer“ ➔ GR08** „GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken“, **Kennzahl 70**.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.